Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchehrenbach (KiTa-Gebührensatzung) vom 04.08.2025

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der aktuell geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Kirchehrenbach folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung):

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (*Kindergarten und Kinderkrippe*) Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenerhebung

(1) Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchehrenbach (*Kindergarten und Kinderkrippe*) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. die unterhaltspflichtigen Eltern des Kindes.

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.

(2) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten. Die Eltern leisten den Elternbeitrag mittels Ermächtigung zum Lastschrifteinzug. Die Eltern stimmen dem Einzug des Elternbeitrages durch SEPA-Bankeinzugsverfahren zu und erteilen der Gemeinde Kirchehrenbach ein entsprechendes Mandat. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum Monatsersten. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Krankheit, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit weiter.

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

(2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Einrichtungen sicherzustellen, werden Mindestbuchungszeiten festgelegt.
Die Mindestbuchungszeit für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, beträgt 10-15 Stunden pro Woche bzw. 3-4 Stunden pro Tag.
Die Mindestbuchungszeit für Kinder, die den Kindergarten besuchen (ab 3 Jahre) beträgt 20-25 Stunden pro Woche bzw. täglich 4-5 Stunden von Montag bis Freitag.

§ 6
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergartengebühren für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung

Buchungsstunden pro Tag	**Gebühr**
4-5 Stunden	115,00 €
5-6 Stunden	126,50 €
6-7 Stunden	138,00 €
7-8 Stunden	149,50 €
8-9 Stunden	161,00 €
9-10 Stunden	172,50 €

b) Kinderkrippengebühren für Kinder im Alter von 0-3 Jahren

Buchungsstunden pro Tag	**Gebühr**
2-3 Stunden	194,00 €
3-4 Stunden	213,00 €
4-5 Stunden	232,80 €
5-6 Stunden	252,20 €
6-7 Stunden	271,60 €
7-8 Stunden	291,00 €
8-9 Stunden	310,40 €
9-10 Stunden	329,80 €

(2) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.

(3) Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird die nächsthöhere Gebühr erhoben.

(4) Alle Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchehrenbach vom 20.05.2019 außer Kraft.

Gemeinde Kirchehrenbach
04.08.2025

Anja Gebhardt
Erste Bürgermeisterin

Bayern · Gemeinde Kirchehrenbach